

4. Enthält die auf einem Wechsel vorgedruckte Erklärung „Angenommen per Aval“, wenn sie von dem Bezogenen unterschrieben worden ist, eine wirksame und unbeschränkte Annahme?

W.D. Art. 21 Absf. 2. Art. 22 Absf. 2. Art. 81.

I. Civilsenat. Ur. v. 16. November 1901 i. S. Rheinische Bank (Bekl.) w. Stadt Burg a. W. (Kl.). Rep. I. 234/01.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Klägerin ist im Besitze eines Wechsels, der folgenden Wortlaut hat:

„Duisburg 31. Mai 1898. Für Mark 3000.

Bei Wiederlicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Stadtkasse Burg a. d. Wupper nicht an Ordre Mark Dreitausend d. R. Whg. Wert als Kaution dienend und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Rheinische Bank  
in Duisburg.

Robert Gl.“

Daneben links, in der Stellung quer zum Text:

„Angenommen  
per Aval  
pp. Rheinische Bank  
Walter Keller.“

Zur Herstellung dieses Wechsels ist ein Formular benutzt, auf dem die oben angegebene Adresse und die Worte „Angenommen per Aval“ durch Vordruck hergestellt sind. Die Adresse ist die Firma der Beklagten, die ihren Sitz in Mülheim und eine Zweigniederlassung in Duisburg hat.

Diesen Wechsel ließ Klägerin der Beklagten in ihrem Geschäftslotale zu Duisburg am 19. Dezember 1900 zur Zahlung präsentieren. Beklagte lehnte die Zahlung ab, und deshalb wurde an demselben Tage Protest mangels Zahlung erhoben. Klägerin klagte darauf im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme nebst Unkosten. In den Vorinstanzen wurde der Klage stattgegeben, der Beklagten jedoch die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der eingeklagte Wechsel ist ein Sichtwechsel, der die Bestimmung einer besonderen Frist zur Präsentation nicht enthält. Derselbe ist nicht binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert worden, und deshalb ist zufolge Art. 31 W.O. die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers erloschen; Beklagte ist dagegen verhaftet geblieben, wenn die mit ihrer Firma geleistete Unterschrift ein gültiges Accept enthält. Beklagte bestreitet dies, weil die mit ihrer Firma gezeichnete Erklärung „Angenommen per Aval“ laute, und in dieser Erklärung, wenn derselben überhaupt ein Sinn und deshalb eine Bedeutung beigelegt werden könne, keinesfalls ein verpflichtendes Accept, sondern höchstens ein Aval für den Aussteller gefunden werden könne.

Dieser Einwand geht jedoch fehl. Abzulehnen ist zunächst die Annahme, daß Beklagte eine sog. Wechselbürgschaft habe übernehmen, d. h. die Wechselerklärung eines Anderen habe mitunterzeichnen wollen. Der vorliegende Wechsel war auf die Beklagte gezogen und trug eine auf sie lautende Adresse, als er von ihr mit ihrer Zeichnung der hier in Rede stehenden Erklärung versehen wurde. In Anbetracht dessen—

ist es ausgeschlossen, daß Beklagte für den Aussteller habe avalieren wollen. Denn zu einer solchen Auslegung könnte man nur gelangen, wenn man anzunehmen hätte, daß Beklagte die ihr durch die Adresse angebotene Annahme abgelehnt und statt dessen die Erklärung des Ausstellers mitunterzeichnet habe. Irgend welche Thatsachen, die es als möglich erscheinen ließen, daß man hieran gedacht habe, sind jedoch von der Beklagten nicht angeführt und kommen deshalb nicht in Frage; dagegen spricht überdies der Gebrauch des Wortes „Angenommen“ und der Platz, an dem dieser Vermerk steht. Ebensovienig ist die Auslegung berechtigt, daß Beklagte als Avalist des Acceptanten gezeichnet habe. Eine Unterschrift „per Aval“, die wirklich nur eine sog. Wechselbürgschaft enthalten soll, ist nur verbindlich, wenn sich auf dem Wechsel eine, und sei es auch nur der Form nach, genügende Erstunterschrift befindet, auf die sie sich beziehen kann.

Vgl. Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 546; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 1, Bd. 40 S. 58.

Hier handelte es sich um einen Wechsel, der auf die Beklagte gezogen und mit einer Notadresse nicht versehen war. Als Acceptant kam also nur Beklagte selbst in Frage. Hätte Beklagte nun gleichwohl nur als Avalist des Acceptanten gezeichnet, so würde ihre Unterschrift nur dann eine Bedeutung erlangt haben, wenn, trotz des Fehlens einer Notadresse, ein Dritter den Wechsel zu ihren Ehren acceptiert hätte; bis dahin würde ihre Zeichnung jedoch unverbindlich geblieben sein. Daß den Beteiligten die Leistung einer Unterschrift von solcher Bedeutung in den Sinn gekommen sei, ist ebenfalls nicht behauptet und kann in Ermangelung einer derartigen Behauptung bei einem Bankgeschäfte, wie Beklagte es ist, nicht für möglich erachtet werden.

Auszugehen ist deshalb davon, daß Beklagte den Wechsel, weil dieser auf sie gezogen war, acceptiert hat, und es steht danach nur zur Frage, ob ihr Accept wegen des Zusatzes per Aval in sich widersprechend ist und deshalb für nichtig erachtet werden muß. Dies ist zu verneinen. Das Wort Aval hat keine feste technische Bedeutung in dem Sinne, daß ihm diese Bedeutung unter allen Umständen beigelegt werden müßte. In erster Linie wird zwar unter dem Aval, der Ableitung dieses Wortes entsprechend (von *firmare a valle*, Unterscheiden am Fuße einer Tratte), die Mitunterzeichnung einer fremden Wechselerklärung verstanden, also eine Zeichnung, deren Wesen darin

besteht, daß sie allerdings eine gültige Erstunterschrift voraussetzt, bei dem Vorhandensein einer solchen jedoch eine selbständige Verpflichtung gleichen Inhaltes erzeugt, und zwar auch dann, wenn der Mitunterzeichner sich nur als Bürge benannt hat.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 12 S. 148.

In diesem Sinne wird das Wort auch von der Wechselordnung an den beiden Stellen, an denen es vorkommt, in Art. 7 und Art. 81, gebraucht. Das Wort Aval wird jedoch nicht nur auf die Mitunterzeichnung einer Wechselklärung angewendet, sondern, weil solche vorwiegend zum Zwecke der Verbürgung geschah, in übertragener Bedeutung zur Bezeichnung der Bürgschaft für eine Wechselschuld gebraucht, und zwar in so weitem Umfange, daß sogar die in einer besonderen Urkunde übernommene Bürgschaft für eine Wechselschuld Aval genannt wird.

Vgl. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. § 144 Nr. 4; Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 § 20 Nr. 3; auch Swoboda im Archiv für das Wechselrecht Bd. 17 S. 24.

In einem ähnlichen Sinne ist das Wort auch in dem vorliegenden Falle zu verstehen. Es steht auf einem Wechsel, der auf einem von der Beklagten selbst hergestellten Formular geschrieben ist, da dieses die Adresse der Beklagten selbst und den Text der Annahme-Erklärung im Vordruck enthielt, sodaß durch die Unterzeichnung dieser Erklärung mit der Firma der Beklagten eine Unterschrift geleistet wurde, die auf eine andere Unterschrift überhaupt nicht bezogen werden kann. Demzufolge hat die Unterschrift der Beklagten als eine Erstunterschrift zu gelten, und der Hinzufügung der Worte „per Aval“ zu der Annahme kann nur der Sinn beigelegt werden, daß Beklagte dadurch zum Ausdruck bringen wollte, sie gebe ihr Accept für eine fremde Schuld. Hierdurch aber hat Beklagte nicht ihrem Accept eine Einschränkung im Sinne des Art. 22 Abs. 2 W.D. beigelegt, sondern eine Erklärung abgegeben, die nach Art. 21 Abs. 2 für eine uneingeschränkte Annahme gilt, da in dem Zusatz nicht ausgesprochen ist, daß sie überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Nach Art. 81 W.D. hatte Beklagte deshalb die verlangte Zahlung zu leisten.“ . . .